

ANFRAGE von Anjuška Weil (FraP!, Zürich)

betreffend Erteilung und Aufrechterhaltung von Praxisbewilligungen an Ärzte trotz begründeter Verdachtsmomente auf sexuelle Übergriffe und Machtmissbrauch

In letzter Zeit wurden mehrere Übergriffe von Ärzten an Patientinnen und Patienten bekannt, welche zwei in Zürich praktizierende Mediziner betreffen.

Bereits 1992 hat die Gesundheitsdirektion gegen den Chirurgie-Professor G. (sein Name wurde in der Presse bekanntgegeben) aufgrund des Verdachtes auf sexuelle Übergriffe an Patientinnen ein Administrativverfahren eingeleitet. In ihrem Bericht kommt die Untersuchungskommission zum Schluss, dass sexuelle Übergriffe stattgefunden haben. Da der Chirurg aber über einen einwandfreien Leumund verfüge und weil noch nie vergleichbare Anschuldigungen erfolgt seien, schlug die Untersuchungskommission keine weiteren Massnahmen vor. Sie machte lediglich folgende Auflagen an den Chirurgen:

- Die Hygienevorschriften des Spitals einzuhalten;
- Der Informationspflicht als Arzt in genügender Form nach zukommen;
- Patientinnen darauf hinzuweisen, dass auf deren Wunsch eine Drittperson bei der Untersuchung anwesend sein kann.

Soweit wie möglich sei die Einhaltung dieser Weisung durch den fachdienstlichen Vorgesetzten zu kontrollieren.

Ebenfalls 1992 erteilte die Gesundheitsdirektion diesem Chirurgen, der zuvor beim Kanton angestellt gewesen war, eine Praxisbewilligung. In seiner neuen Praxis behandelt er auch ambulant.

Ein weiterer Arzt, der Psychiater P., hat seine sexuellen und Machtübergriffe selber in einem Buch bekanntgemacht.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Gesundheitsdirektion die obengenannten Auflagen an den Chirurgen G. bei der Erteilung der Praxisbewilligung wiederholt und an die neue Situation (ambulante Behandlung) angepasst? Wenn ja, wie wird deren Einhaltung kontrolliert?
2. Wenn keine Auflagen gemacht wurden, wieso nicht? Ging die Gesundheitsdirektion davon aus, dass keine weiteren Übergriffe mehr stattfinden würden?
Wie konnte sie diese Annahme prüfen?
3. Kürzlich hat die Gesundheitsdirektion dem Chirurgen G. sogenannt verschärfte Auflagen gemacht. Was unterscheidet diese von den früheren Auflagen und insbesondere von den üblichen Pflichten eines Arztes/einer Ärztin? Welche Massnahmen hat die Gesundheitsdirektion getroffen, um weitere Übergriffe auszuschliessen?
4. Im Falle des Psychiaters P., der seine Macht als Therapeut massiv missbraucht hat, hat die Gesundheitsdirektion verfügt, er dürfe nur noch Patienten behandeln. Glaubt die Gesundheitsdirektion, dass der Psychiater seine "Methode", wie er seine Übergriffe und den Machtmissbrauch nennt, nur bei Patientinnen anwendet? Wenn ja, wieso?
5. Wenn nein, weiss die Gesundheitsdirektion um die fatalen Folgen für Patientinnen und Patienten, die in ihrer Therapie einen Machtmissbrauch erfahren haben? Lässt sie sich diesbezüglich fachlich beraten?
6. Wie gedenkt die Gesundheitsdirektion künftig Patientinnen und Patienten vor solchen Übergriffen zu schützen? Wird sie die jeweiligen "Methoden" vor der Erteilung einer Praxisbewilligung prüfen?
7. Wieviel bzw. was muss sich ein Arzt in der Regel zu Schulden kommen lassen, dass die Gesundheitsdirektion ihm die Praxisbewilligung entzieht? Muss er zuerst strafrechtlich verurteilt werden, bevor die Gesundheitsdirektion reagiert?

Anjuška Weil